



Institut für Ehe  
und Familie

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien  
Per email: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

## Stellungnahme zum Entwurf des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016

Wien, 27.10.2016

Bezugnehmend auf den Entwurf des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 nimmt das Institut für Ehe und Familie bezüglich der Artikel 3 (Namensrechtsänderungsgesetz) und Artikel 4 (Personenstandsgesetz) innerhalb laufender Begutachtungsfrist wie folgt Stellung:

### **1. Ad freiwillige Beurkundung von Sternenkindern**

Die im Entwurf vorgesehene freiwillige Möglichkeit, auch fehlgeborene Kinder (also Kinder unter 500 g Geburtsgewicht) beurkunden zu lassen, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Möglichkeit entspricht einem tiefen Bedürfnis vieler betroffener Eltern und zeugt von einer anzuerkennenden Sensibilität des Gesetzgebers.

### **2. Ad Streichung des Nachnamens**

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen. Allerdings war Hintergrund der Einführung eines Nachnamens für eingetragene Partner die Absicht, die Unterschiedlichkeit von eingetragenen Partnerschaften gegenüber der Ehe zu unterstreichen. An der grundsätzlichen Richtigkeit dieser Absicht hat sich nichts geändert. Umso mehr ist an dieser Stelle zu betonen, dass durch die Angleichung der Namen weder die Definition der Ehe gemäß § 44 ABGB noch die Definition der Familie gemäß § 40 ABGB tangiert werden. Vielmehr ist festzuhalten, dass die österreichische Rechts-

ordnung unterschiedlich weite Definitionen des Begriffs „Familie“ kennt, die sich – insofern sie natürliche Personen betreffen - alle vom in § 40 ABGB definierten Kernbegriff, der auf direkter Blutsverwandtschaft basierenden Familie der Stammeltern und ihrer Nachkommen ableiten. In diesem Zusammenhang erfahren sowohl die Ehe als auch die Eingetragene Partnerschaft ihre unterscheidenden Definitionsmerkmale. Während die Ehe das Definitionskriterium der Absicht zur Zeugung von Kindern (und damit der leiblichen Elternschaft) enthält, sieht dies die Eingetragene Partnerschaft nicht vor. Diese Definitionsmerkmale wiederum verlangen jedoch eine rechtliche Anknüpfung an das Geschlecht der Eheleute bzw eingetragenen Partner, da eine Überprüfung der tatsächlichen Fruchtbarkeit, ebenso wie der tatsächlich gelebten Homosexualität, als nicht gerechtfertigter Eingriff in das Privatleben der antragstellenden Personen zu werten wäre.

### **3. Ad Eingehen der Eingetragenen Partnerschaft beim Standesamt**

Bezüglich der Absicht, die Unterschiede der Eingetragenen Partnerschaft zur Ehe zu unterstreichen, verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Namensangleichung.

Ergänzend empfehlen wir eine Streichung bei den Erläuternden Bemerkungen:

Der Verweis auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu G18/2013 in den Erläuternden Bemerkungen ist irreführend. In der zitierten Entscheidung geht es bloß um die Frage, ob das Eingehen einer Eingetragenen Partnerschaft auch außerhalb der Amtsräume (der Bezirksverwaltungsbehörde) erlaubt sein soll. Dass die unterschiedliche Behördenzuständigkeit bezüglich des Eingehens einer Ehe respektive einer eingetragenen Partnerschaft grundsätzlich verfassungskonform ist, hat der Verfassungsgerichtshof bereits zuvor in der Entscheidung B121/11 ua vom 9.10.2012 festgestellt. Dies entspricht auch der ständigen Judikatur des EGMR, demnach es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt, verschiedene institutionelle Rahmen für die Verehelichung verschiedengeschlechtlicher Personen einerseits und das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft andererseits vorzusehen und somit den Zugang zur Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare zu beschränken (siehe etwa EGMR 24.6.2010, Fall Schalk und Kopf, oder zuletzt EGMR 9.6.2016, Chapin et Chapentier v Frankreich).

Wir empfehlen daher, den Satz in den Erläuternden Bemerkungen „Der Verweis auf § 18 Abs 1 bis 3 berücksichtigt die Ermöglichung der Begründung der eingetragenen Partnerschaft an einem Ort, welcher der Bedeutung der Ehe entspricht und somit die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu G18/2013“ als irreführend zur Gänze zu streichen. Sofern alternativ nur der Satzteil „und somit die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu G18/2013“ gestrichen würde, müsste der restliche Satzteil

adaptiert werden, da der Ort nicht bloß der Bedeutung der „Ehe“ entsprechen sollte, sondern der Bedeutung der „Ehe resp. eingetragenen Partnerschaft“.

#### **4. Ad Vereinfachung der Eintragung im Ausland erfolgter Personenstandsfälle aufgrund ausländischer Urkunden**

In diesem Punkt können wir die Verfahrens- und Verwaltungserleichterung sowohl nachvollziehen als auch begrüßen. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass nur jene Personenstandsfälle eingetragen werden können, die der nationalen Rechtsordnung entsprechen (etwa im Falle von Mehrfach- bzw Kinderehen).

Eine Ausfertigung der Stellungnahme ergeht gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates per-email an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für das Institut für Ehe und Familie



Mag. Johannes Reichprecht

Direktor